



Was passiert nach meinem Tode mit meinem Haus?

Notar Dr. Axel R. Warda, Gangelt



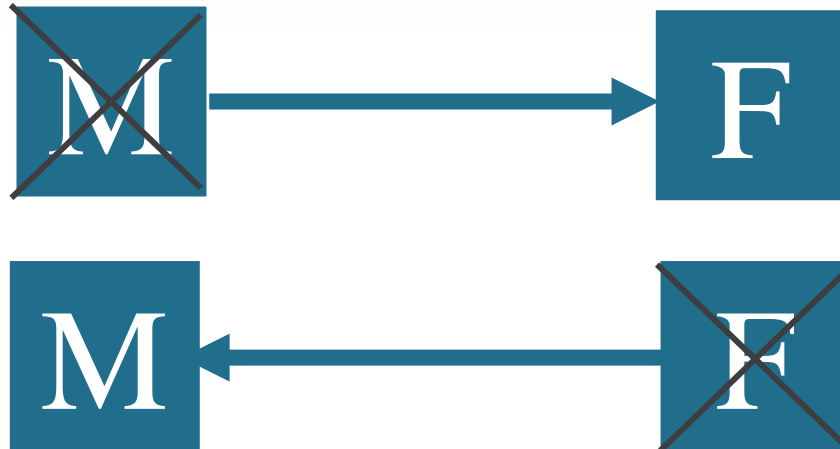


Wenn der erste Ehegatte verstirbt, ohne ein Testament oder einen Erbvertrag zu hinterlassen

- wird der überlebende Ehegatte in der Regel nicht alleiniger Erbe
- deswegen gehört das Haus nicht nur dem überlebenden Ehegatten alleine, sondern allen Erben zusammen
- jeder Erbe kann das Haus zwangsversteigern lassen!

Sinnvolle und häufig genutzte Regelung

- die Eheleute setzen sich – durch Erbvertrag oder Testament - jeweils zum alleinigen Erben ein





Alternative: Wohnungsrecht für den Ehegatten

- der überlebende Ehegatte bekommt ein Wohnungsrecht an dem Haus, das im Grundbuch eingetragen wird
- das kann insbesondere sinnvoll sein, wenn das Haus für die Kinder erhalten werden soll



Wenn der zweite Ehegatte verstirbt, ohne ein Testament oder einen Erbvertrag zu hinterlassen

- haben die Ehegatten nur 1 Kind:
 - dieses wird alleiniger Erbe und erhält das Haus alleine
- haben die Ehegatten mehrere Kinder:
 - alle Kinder werden zusammen Erben und ihnen gehört das Haus gemeinsam ⇒ die Kinder müssen sich einigen, was mit dem Haus passieren soll



Alternative: spezielle Regelungen für das Haus in einem Testament oder Erbvertrag

- wenn nur eines der Kinder das Haus bekommen soll:
 - sollen die anderen Kinder eine „Abfindung“ bekommen?
- wenn mehrere Kinder das Haus bekommen sollen
 - sollen alle Kinder über das Haus entscheiden oder nur ein Kind oder eine andere Vertrauensperson?
- wer soll entscheiden, wenn ein Kind noch minderjährig ist?

Ein Rat zum Schluss

- nehmen Sie für Ihr Testament fachkundige Beratung in Anspruch, um für Sie und Ihr Haus eine optimale Regelung zu finden
- mit einem notariellen Testament oder einem notariellen Erbvertrag können Sie die Kosten für einen Erbschein vermeiden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!